

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 53 - 55

Zur Lehre von der reformatio in pejus. Kann der Oberrichter auf die Beschwerde, dass nicht definitiv zu Gunsten des Appellanten erkannt worden, eine Veränderung des Interlokutes beschliessen, von welcher es, ob sie dem Appellanten günstig sey, zweifelhaft ist?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Beweisführung überhaupt bekämpft wird, bei vorhandenem Anlaß eine eventuelle über Beweislast resp. Fassung des Beweisfages ausdrücklich beizufügen.

Vgl. übrigens den folgenden Aufsatz.

Zur Lehre von der reformatio in pejus. Kann der Obergerichter auf die Beschwerde, daß nicht definitiv zu Gunsten des Appellanten erkannt worden, eine Veränderung des Interlokutes beschließen, von welcher es, ob sie dem Appellanten günstig sey, zweifelhaft ist?

Die hier aufgeworfene Frage bietet sich dar, wo der Obergerichter die Ueberzeugung gewinnt, daß sich zwar die durch die bezeichnete Beschwerde angefochtene Beweisaufgabe nicht rechtfertigen lasse, aber eben so wenig ein definitives Erkenntniß zu Gunsten des Appellanten, vielmehr ein Interlokut in anderer Fassung, Erforderung des Beweises über andre Thatumstände — der Sachlage angemessen sey. Wird diese Ueberzeugung in dem obergerichtlichen Urtheile bethätigt, so erlangt zwar der Appellant den Vortheil, daß die von ihm angefochtene Beweisaufgabe gestrichen wird; aber es ist nun der Ausgang des Prozesses an eine andre, nach dem Ausspruch des vorigen Richters nicht vorhandene Bedingung geknüpft, und darin scheint eine Abänderung zum Nachtheile des Appellanten (reformatio in pejus) zu liegen. In vielen Fällen wird es wenigstens als zweifelhaft erscheinen, ob das Beweisinterlokut, welches nach dem Ergebnisse der obergerichtlichen Prüfung an die Stelle des untergerichtlichen zu treten hat, dem Appellanten nicht ungünstiger sey, als das letztere; indem Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Beweisführung häufig von zufälligen Umständen abhängt, über

deren Seyn oder Nichtseyn der Richter bei Erlassung des Beweisinterlokutes keine Auskunft hat.

Die richtige Antwort auf die in der Ueberschrift gestellte Frage dürfte sich in folgenden Sätzen ergeben:

Die Berufung über einen von mehreren Klageposten oder über eines von mehreren Fundamenten der Klage hindert nicht den Eintritt der Rechtskraft in Ansehung der übrigen; eben so kann der Ausspruch des Unterrichters über eine Einrede in Rechtskraft übergegangen seyn, während dessen Entscheidung über die Klage oder über andre Einreden an den Oberrichter devolvirt wurde; es läßt sich auch annehmen, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Klage oder Einrede für begründet zu achten, bereits rechtskräftig feststehe, während die andere Frage, ob sie bereits (im Vorverfahren) bewiesen vorliege, noch vor dem Oberrichter schwebt ¹⁾. Unmöglich ist aber, daß bereits mit der Kraft formellen Rechtes feststehe, was zu beweisen sey, solange noch die Vorfrage: ob eine Beweisaufgabe stattfinde? — Gegenstand eines unentschiedenen Rechtsmittels ist. Ueber die thatsächlichen, im

1) Wenn der Unterrichter dem Kläger Beweis aufgelegt hat, hierüber nur der Kläger Beschwerde führt, und der Oberrichter nun die Ueberzeugung gewinnt, daß die Klage völlig unbegründet sey, so kann er doch (abgesehen von den Fällen, wo es sich von einem von Amtswegen zu handhabenden gesetzlichen Gebot oder Verbot handelt) dieser Ueberzeugung keine Folge geben, d. h. auf Klageabweisung nicht erkennen; sondern es bleibt ihm unter solchen Umständen nichts übrig, als die Abweisung der Beschwerde auszusprechen. Völlig ungeeignet wäre es, dieser Abweisung die Fassung eines bestätigenden Erkenntnisses zu geben. (Verschieden von diesem Falle ist der in Bd. II, S. 109 erörterte, wo nicht diejenige Parthei, in Bezug auf welche sich nach Lage der Sache ein ihr ungünstiges Definitivurtheil rechtfertigt, sondern vielmehr eine Parthei appellirt hat, welche ein sofortiges Definitivurtheil zu ihren Gunsten verlangen könnte. Hierüber uns wiederholt zu äußern, behalten wir uns vor.)

Leugnungsfälle zu erweisenden Erfordernisse der gegebenen Klage oder Einrede muß zwar der Richter mit sich ins Reine kommen; aber nur zur Vorbereitung und Motivirung des Urtheils, nicht um hierüber ein Urtheil zu fällen. Das Urtheil spricht aus: daß die Klage begründet, und was zu beweisen sey²⁾; diesem Urtheil liegt eine bestimmte Ansicht über die Erfordernisse des fraglichen Klagerechts zu Grunde; aber diese Ansicht ist nicht selbst Urtheilspruch, sondern nur Entscheidungsgrund, und darum der Rechtskraft nicht fähig. Eben deßwegen kann man bei einer Beschwerdeführung darüber, daß nicht definitiv zu Gunsten des Appellanten erkannt worden, keineswegs behaupten, daß wegen Ermangelung einer besondern Beschwerde über die Modalität der Beweisaufgabe — soviel rechtskräftig entschieden sey, daß es zur Begründung des fraglichen Rechtes nicht auf andere Thatumstände, als die in den Beweissatz aufgenommenen, ankomme. — Liegt aber hierüber keine Rechtskraft vor, so ist auch der Oberrichter nicht gehindert, abändernd auf den Beweis anderer Thatumstände zu erkennen; indem die Unzulässigkeit der reformatio in pejus nur eine Folgerung aus dem Grundsatz ist, daß eine Abänderung dessen, was bereits rechtskräftig feststeht, nicht geschehen darf, weßwegen jene Unzulässigkeit nur nach dem Umfange bereits eingetretener Rechtskraft Anwendung findet³⁾. — Zudem ist es in Fällen der hier vorliegenden Art keineswegs ausgemacht, daß die sich aus der oberrichterlichen Prüfung ergebende Abänderung zum Nachtheil des Appellanten gereiche; es fehlt nur mitunter an der Gewißheit des Gegentheils. In der bloßen Möglichkeit

²⁾ Vgl. Comment. zur GS. Bd. III, S. 358, Note 15.

³⁾ Gensler Comment. über Martin's Lehrbuch Bd. II, S. 118.